

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2001/2/14 7Ob316/00x, 10Ob53/04y, 6Ob150/05k, 2Ob258/05p

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.02.2001

#### Norm

B-VG Art94

EGJN ArtIX Abs2

EGJN ArtIX Abs3

JN §27a Abs2

JN §42 Abs1 Af

JN §42 Abs2 B

## Rechtssatz

Ob eine Person in Österreich Immunität genießt, ist vom Gericht selbst festzustellen. Im Zweifelsfall hat es hierüber die Erklärung des Bundesministers für Justiz einzuholen (Art IX Abs 3 EGJN). Wegen des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Trennung von Justiz und Verwaltung (Art 94 B-VG) ist das Gericht jedoch an diese Erklärung rechtlich nicht gebunden.

## Entscheidungstexte

• 7 Ob 316/00x

Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 316/00x

Veröff: SZ 74/20

• 10 Ob 53/04y

Entscheidungstext OGH 14.12.2004 10 Ob 53/04y

Veröff: SZ 2004/176

• 6 Ob 150/05k

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 150/05k

Beisatz: Hier: Da die Ableitung eines absoluten Immunitätsschutzes für ständige Vertreter der UN-Mitgliedstaaten (ständiger Vertreter bei einer einrichtung der OSZE) aber jedenfalls zu Zweifeln Anlass gibt, ist es erforderlich, beim Bundesministerium für Justiz eine Erklärung iSd ArtIX Abs3 JN einzuholen. (T1); Veröff: SZ 2005/175

• 2 Ob 258/05p

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 2 Ob 258/05p

Auch; nur: Ob eine Person in Österreich Immunität genießt, ist vom Gericht selbst festzustellen. Im Zweifelsfall hat es hierüber die Erklärung des Bundesministers für Justiz einzuholen (Art IX Abs 3 EGJN). (T2)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114977

### Dokumentnummer

JJR 20010214 OGH0002 00700B00316 00X0000 002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at